

Zusatzreglement

Für Ausliefer-Fahrerinnen und Ausliefer-Fahrer

Allgemeines

Das Spesenreglement gilt für Ausliefer-Fahrerinnen und Ausliefer-Fahrer, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

Dieses Zusatzreglement gilt für im In- und Ausland entstandene Auslagen.

Definitionen

Als Ausliefer-Fahrerinnen und Ausliefer-Fahrer gelten Mitarbeitende, welche in dieser Funktion und mit entsprechendem Arbeitsvertrag der Emmi Gruppe angestellt wurden.

Pauschalspesen

Den obgenannten Mitarbeitenden erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit vermehrt Auslagen für Verpflegungsspesen. Die Belege für diese Spesen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird diesen Mitarbeitenden daher eine monatliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Mit dieser Pauschalentschädigung sind **sämtliche** Ausgaben für Verpflegungsspesen abgegolten.

Die Höhe der Pauschalspesen beträgt CHF 350.– pro Monat.

Bei längerer Absenz infolge Krankheit oder Unfall entfallen die Pauschalspesen mit Beendigung der Lohnfortzahlung gemäss den Anstellungsbedingungen der Emmi Gruppe Schweiz.

Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Pauschalspesen anteilmässig gekürzt.

Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer. Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Ziffer 13.2.3 betragsmässig mit dem Hinweis «Verpflegungsspesen» ausgewiesen. Unter Ziffer 15 (Bemerkungen) ist zudem zu vermerken: «Verpflegung durch Arbeitgeberschaft vollumfänglich vergütet.»

Administrative Bestimmungen

Dieses Zusatzreglement wurde der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern zur Prüfung unterbreitet und von dieser genehmigt. Jede Änderung dieses Zusatzreglements wird vorgängig der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern zur Genehmigung unterbreitet. Dieses Zusatzreglement tritt ab 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen der Emmi Gruppe.

Für die Emmi Gruppe Schweiz



Urs Riedener
CEO



Natalie Rüedi
CHRO

Luzern, Juli 2012